



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Schiedsrichterordnung

Sektion Classic im BKVB

Stand: 01.09.2014

Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Schiedsrichterordnung

1.0 Vorwort

Wenn im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzbar.

Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung auf allen Ebenen der Sektion Classic des BKBV auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Sportlerinnen und Sportler und unter Beachtung der Sportordnungen des BKBV.

Änderungen der Schiedsrichterordnung des BKBV müssen im Landesschiedsrichterausschuss der Sektion behandelt und vom Vorstand des BKBV bestätigt werden.

Zusätzliche Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Schiedsrichterordnung stehen sind nicht zulässig.

Die Sektion Classic im BKBV ist verpflichtet eine Arbeitsgruppe Schiedsrichter zu bilden. Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist der Landesschiedsrichterwart.

Den Einsatz der BKBV-Schiedsrichter in allen Ligen des BKBV, bei Landesmeisterschaften, Pokalspielen und Ländervergleichen koordiniert der Landesschiedsrichterwart in Abstimmung mit dem Landessportwart.

Bei anderen über der Landesebene stehenden Wettbewerben, können ebenfalls Schiedsrichter beim Landesschiedsrichterwart angefordert werden.

Der Landesverband Baden (BKBV) regelt die Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter gemäß den Ausbildungsvorschriften sowie auch den Einsatz von Schiedsrichtern in allen Ligen des BKBV selbst.

Der Schiedsrichter muss neutral und korrekt sein.

2.0 Allgemeines

2.1 Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Sportbetriebes ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

2.2 Die Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern sind in den Ausbildungsvorschriften des BKBV geregelt und werden vom Landesschiedsrichterausschuss bei Bedarf entsprechend der Schiedsrichterordnung des BKBV ergänzt.

2.3 Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein: Schwarze Stoffhose / schwarzer Stoffrock (jedoch keine Trainingshose oder Jeans), weißes Hemd bzw. Bluse (Kurz - oder Langarm), auch Polo- oder Sweatshirt. Schwarze oder weiße Socken oder Strümpfe sowie Sportschuhe. Das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen.

2.4 Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten.

Seine Entscheidungen müssen korrekt nach den BKBV- Sportordnungen und von Fachkompetenz geprägt sein.

Es besteht Rauch- und Alkoholverbot für den Schiedsrichter während seiner Einsatzzeiten.

2.5 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen, sofern kein Regelverstoß vorliegt.

2.6 Dem Schiedsrichter ist vom ausführenden Verein / Club ein geeigneter Platz für seine Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.7 Schiedsrichter müssen Mitglied im BKBV und eines Kegelvereines / Abteilung sein.

3.0 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens im BKBV sind:

3.1 Der Landesschiedsrichterausschuss im BKBV.

3.2 Der Schiedsrichterausschuss der Sektion Classic im BKBV.

3.3 Bei Bedarf auch der Bezirksschiedsrichterausschuss der Sektion Classic in den Bezirken des BKBV.

4.0 Schiedsrichterausschüsse

4.1 Landesschiedsrichterausschuss

4.1.1 Die Sektion Classic im BKBV ist verpflichtet einen Schiedsrichterausschuss zu bilden.

Er ist das oberste Organ im Landesverband für das Schiedsrichterwesen und regelt dort alle Schiedsrichterangelegenheiten.

4.1.2 Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichterwart, seinen Stellvertretern sowie den Schiedsrichtern mit gültiger BKBV- Lizenz.

4.1.3 Die Mitglieder des Landesschiedsrichterausschusses müssen im Besitz einer gültigen BKBV- Schiedsrichterlizenz sein.

4.1.4 Vorsitzender des Landesschiedsrichterausschusses ist der Landesschiedsrichterwart.

4.1.5 Der Landesschiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

4.2 Sektionsschiedsrichterausschuss

4.2.1 Die Sektion Classic des BKBV ist verpflichtet, einen Schiedsrichterausschuss der Sektion Classic zu bilden.

Er kann auch gemeinsam mit dem Landesschiedsrichterausschuss zusammentreten.

- 4.2.2 Die Zusammensetzung des Sektionsschiedsrichterausschusses regelt das Schiedsrichterwesen im BKBV in eigener Zuständigkeit.
- 4.2.3 Die Mitglieder des Sektionsschiedsrichterausschusses müssen im Besitz einer gültigen BKBV- Schiedsrichterlizenz sein.
- 4.2.4 Vorsitzender des Sektionsschiedsrichterausschusses ist der Sektionsschiedsrichterwart.
- 4.2.5 Der Sektionsschiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

4.3 **Bezirksschiedsrichterausschuss**

- 4.3.1 Die Sektion Classic in den Bezirken des BKBV können einen Schiedsrichterausschuss bilden. Er regelt dort alle Schiedsrichterangelegenheiten.
- 4.3.2 Die Zusammensetzung des Bezirksschiedsrichterausschusses regelt das Schiedsrichterwesen im Bezirk in eigener Zuständigkeit.
- 4.3.3 Die Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses müssen im Besitz einer gültigen BKBV- Schiedsrichterlizenz sein.
- 4.3.4 Vorsitzender des Bezirksschiedsrichterausschusses ist der Bezirksschiedsrichterwart.
- 4.3.5 Der Bezirksschiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

5.0 **Wahlen**

- 5.1 Wahl des Landesschiedsrichterwartes
 - 5.1.1 Stimmberechtigt sind der Landesschiedsrichterwart, seine Stellvertreter sowie die anwesenden Schiedsrichter mit gültiger BKBV- Lizenz.
 - 5.1.2 Der Landesschiedsrichterwart und sein Stellvertreter werden nach 5.1.1 von den stimmberechtigten Schiedsrichtern der dem BKBV angehörenden Sektionen für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - 5.1.3 Der Landesschiedsrichterwart ist Mitglied im Landessportausschuss.
- 5.2 Wahl des Sektionsschiedsrichterwartes
 - 5.2.1 Der Sektionsschiedsrichterwart und sein Stellvertreter werden von den Schiedsrichtern der dem BKBV angehörenden Sektionen gewählt.
 - 5.2.2 Der Sektionsschiedsrichterwart ist Mitglied im zuständigen Sektionssportausschuss.

- 5.2.3 Das Stimmrecht regelt die Satzung des BKBV.
- 5.3 Wahl des Bezirksschiedsrichterwartes
- 5.3.1 Der Bezirksschiedsrichterwart und sein Stellvertreter werden von den Schiedsrichtern der Sektion im Bezirk gewählt und von der Bezirksversammlung bestätigt.
- 5.3.2 Der Bezirksschiedsrichterwart ist Mitglied im Bezirksvorstand.

6.0 Aufgaben der Schiedsrichterwarte

6.1 Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens im Landesverband.
- Weitergabe der Vorschläge des Landes -, der Sektions- und der Bezirksschiedsrichterausschüsse an den Landessportausschuss.
- Aus- und Fortbildung der BKBV- Schiedsrichter.
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen an die Sektions- und Bezirksschiedsrichterwarte.
- Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses.
- Erstellung und Herausgabe von Einsatzplänen von Schiedsrichtern in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe.
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz.
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung.
- Führen einer Einsatzstatistik.
- Leitung der Organisation und Durchführung des Schiedsrichterwesens bei Landesmeisterschaften, Pokalspielen und Ländervergleiche.

6.2 Aufgaben des Sektionsschiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens der Sektion im Landesverband.
- Weitergabe der Vorschläge der Bezirksschiedsrichterausschüsse der Sektion an den Landesschiedsrichterwart.
- Mithilfe bei der Aus- und Fortbildung der BKBV- Schiedsrichter.
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Mithilfe bei der Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- Weitergabe von Regeländerungen und Auslegungen.

6.3 Aufgaben des Bezirksschiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens der Sektion im Bezirk.
- Weitergabe der Vorschläge des Bezirksschiedsrichterausschusses an den Sektionsschiedsrichterwart.
- Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung der BKBV- Schiedsrichter.
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- Weitergabe von Regeländerungen und Auslegungen.
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz.

7.0 Aus - und Fortbildung

7.1 Mindestalter

Bewerber zur Schiedsrichterausbildung müssen mindestens 15 Jahre alt- und Mitglied in einem Kegelverein / Abteilung des BKBV sein.
Sie können nur durch den Verein gemeldet werden.
Schiedsrichter bis 18 Jahre dürfen nur Nachwuchsspiele der Spielrunden U10, U14 und U18 leiten.

7.2 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach den Ausbildungsvorschriften des BKBV.
Die Ausbildung unterteilt sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.
Die Ausbildung und die Prüfung findet während eines ausgeschriebenen Lehrganges statt.
Der Schiedsrichterlehrgang wird mit einer praxiserprobten Lernerfolgskontrolle in Form eines Prüfungsgesprächs abgeschlossen. Nach der bestandenen Prüfung erhält der Schiedsrichter seine BKBV-Lizenz, das BKBV-Schiedsrichteremblem, seinen Schiedsrichterausweis sowie eine Gelbe und Rote Karte

7.3 Lizenzverlust und Wiedererwerb

Nimmt ein BKBV- Schiedsrichter an einer angebotenen BKBV- Fortbildung zweimal in Folge nicht teil, verliert er seine BKBV- Lizenz. Er kann diese wieder erlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem BKBV- Fortbildungslehrgang teilnimmt. Nimmt ein BKBV- Schiedsrichter an drei aufeinander folgenden angebotenen BKBV- Fortbildungen nicht teil, kann er seine BKBV-Lizenz wieder erlangen, wenn er an einem BKBV- Ausbildungslehrgang teilnimmt.

Jeder BKBV- Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens einen Einsatz außerhalb der Klubspielrunde bei Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele des BKBV pro Sportjahr zu übernehmen.

Nimmt dieser den Einsatz nicht wahr, wird er nicht zur Weiter- bzw. Fortbildung zugelassen.

7.4 Fort- und Weiterbildung

Die Gültigkeit einer BKBV- Schiedsrichterlizenz endet automatisch mit dem Ablauf des Sportjahres, in dem die Lizenz erworben wurde. Mit dem Besuch einer BKBV- Weiter- bzw. Fortbildungsveranstaltung verlängert sich die BKBV- Lizenz um zwei Jahre. Bei der BKBV- Fortbildungs- Veranstaltung werden Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft, der Informationsstand aktualisiert und eine Vereinheitlichung der Auslegungen angestrebt.

8.0 Meldung von Schiedsrichtern durch die Vereine

8.1 Meldung durch die Kegelvereine / Abteilungen im BKBV.

Vereine / Abteilungen haben für jede teilnehmende Mannschaft, die in den Ligen des BKBV mit Schiedsrichterpflicht spielen, einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu melden, der im Besitz einer gültigen BKBV- Lizenz ist. Die Benennung der Schiedsrichter hat auf dem Meldebogen für die entsprechende Verbandsrunde bzw. auf Anforderung zu erfolgen.

8.1.1 Der Verein / die Abteilung meldet zusätzlich für jede Mannschaft einen Schiedsrichter, der die Heimspiele tatsächlich leitet. Dieser kann, muss jedoch nicht, vom Verein / Abteilung sein. Eine Liste der einsatzfähigen BKBV- Schiedsrichter kann über den Landesschiedsrichterwart angefordert werden. Meldet ein Verein / Abteilung keinen Schiedsrichter bzw. kann dieser die Heimspiele nicht wahrnehmen, wird pro Spiel eine Strafe des 5-fachen Betrages der BKBV-Schiedsrichteraufwandsentschädigung verhängt.

8.2 Einsatzfähige Schiedsrichter

8.2.1 Der gemeldete Schiedsrichter muss im Besitz einer gültigen BKBV- Lizenz sein.

8.2.2 Der gemeldete Schiedsrichter, der an einer angebotenen BKBV- Fort- bzw. Weiterbildung oder an einer BKBV- Schiedsrichterpflichtsitzung unentschuldigt nicht teilnimmt, gilt als nicht einsatzfähig und darf keine Spiele leiten.

9.0 Leistungsklassen

Zurzeit gibt es im BKBV nur eine Leistungsklasse für alle Schiedsrichter.

Bei groben Verstößen gegen das Ethos des BKBV- Schiedsrichterwesens kann der Landesschiedsrichterwart die BKBV- Lizenz sofort entziehen.

10.0 Schiedsrichterlizenz

Für alle BKBV- Schiedsrichter wird eine einheitliche Schiedsrichterlizenz vom BKBV herausgegeben, die für alle Spiele innerhalb des BKBV verbindlich ist.

Die Schiedsrichterlizenz muss folgende Daten enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- BKBV- Lizenznummer
- Verein
- Aktuelles Lichtbild
- Prüfungsdatum und das Datum der letzten Fort-Weiterbildung

Die BKBV- Schiedsrichterlizenz ist Eigentum des BKBV und muss beim Ausscheiden auf Verlangen zurückgegeben werden.

11.0 Einsatz von Schiedsrichtern

- 11.1 Alle Wettbewerbe, die der BKBV veranstaltet, müssen entsprechend den Sportordnungen des BKBV von einsatzfähigen BKBV- Schiedsrichtern geleitet werden.
Den Einsatz von BKBV- Schiedsrichtern und Aufsichtführenden regelt der BKBV in seinem Verantwortungsbereich selbst.
- 11.2 Die Einsatzplanung der BKBV- Schiedsrichter erfolgt durch den Landesschiedsrichterwart in Zusammenarbeit mit dem Staffelleiter.
- 11.3 Ein durch den zuständigen Schiedsrichterwart eingesetzter BKBV- Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.
- 11.4 Bei Veranstaltungen, bei denen mehrere BKBV- Schiedsrichter fungieren, ist ein BKBV- Hauptschiedsrichter durch den Landesschiedsrichterwart zu benennen.
- 11.5 Bei Meisterschaften o. ä. hat eine Absprache zwischen dem BKBV, dem Veranstalter und den Schiedsrichtern über den Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen.
- 11.6 Lässt es eine Bahnanlage nicht zu, dass eine ordnungsgemäße Leitung des Wettkampfes durch einen BKBV- Schiedsrichter gewährleistet ist, so bleibt es dem zuständigen Schiedsrichterwart überlassen, mehrere BKBV- Schiedsrichter einzuteilen.
- 11.7 Beim Spiel über sechs Bahnen ist der Einsatz eines BKBV- Schiedsrichters und eines Aufsichtführenden (kann auch ein zweiter BKBV- Schiedsrichter sein) erforderlich.
- 11.8 Erscheint der eingesetzte BKBV- Schiedsrichter nicht, so wird wie folgt verfahren:
- Bei Anwesenheit eines neutralen, nicht den beteiligten Mannschaften zugehörigen BKBV- Schiedsrichters, kann dieser die Leitung übernehmen. Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich.
 - Ist kein neutraler BKBV- Schiedsrichter anwesend, kann auch ein anderer nach 8.2 einsatzfähiger BKBV- Schiedsrichter (kein am Spiel beteiligter Sportler) der beteiligten Mannschaften das Spiel leiten (Vorrang hat die Heimmannschaft).
 - Ist kein BKBV- Schiedsrichter anwesend, übernimmt ein zu benennender Aufsichtführender, ggf. die beiden Mannschaftsführer, die Leitung des Spieles. Kommt der eingesetzte BKBV- Schiedsrichter verspätet zum Wettkampf, so übernimmt er sofort die weitere Leitung. Diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort den beteiligten Mannschaften / Spielern bekannt gegeben werden.

12.0 Pflichten und Aufgaben des Schiedsrichters

- 12.1 Der BKBV- Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vom DOSB und seiner Gremien angesetzten Kontrollen zu unterstützen.
- 12.2 Der BKBV- Schiedsrichter ist verpflichtet, so rechtzeitig vor einem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereitenden Arbeiten und etwaige Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können. Das Bespielen der Anlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern. Sollte ein eingeteilter BKBV- Schiedsrichter nicht in der Lage sein, seinen Einsatz wahrzunehmen, ist er verpflichtet einen Ersatzschiedsrichter zu stellen.
- 12.3 Der BKBV- Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seiner BKBV- Lizenz auszuweisen.
- 12.4 Der BKBV- Schiedsrichter hat das Recht, alle durch die Technik und Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen. Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem BKBV- Schiedsrichter geleiteten Wettkampf auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden.
- 12.5 Aufgaben vor, während und nach dem Wettkampf:
- Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
 - Überprüfung der Bahnen und der Anlage. Auf Verlangen ist dem BKBV- Schiedsrichter die gültige Bahnabnahmeurkunde vorzulegen.
 - Spielberechtigungskontrolle durchzuführen.
Kugelpasskontrolle bei dem Spiel mit eigenen Kugeln gemäß den Festlegungen der Sportordnungen des BKBV.
 - Überprüfung der Werbegenehmigung auf Gültigkeit und Richtigkeit.
 - Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen.
 - Sportlich faire- und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Sportordnungen des BKBV und der BKBV- Schiedsrichterordnung der Sektion Classic.
 - Fehlende Unterlagen und Vorkommnisse sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Abschlusskontrolle des Spielberichts Bogens und Ergänzung desselben mit seinem Namen, BKBV- Lizenznummer und Unterschrift.
 - Rückgabe der BKBV- Spielberechtigungskarten ggf. weitere Dokumente (Kugelpässe, Werbegenehmigungen usw.).
 - Bekanntgabe des vorläufigen Wettkampfergebnisses.
 - Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes auf den Bahnen.
 - Angekreuzte Proteste sind zu kommentieren und dem zuständigen Staffelleiter/Ligenleiter zuzustellen.

- Bei einem Spelausschluss (rote Karte) ist ein entsprechender schriftlicher Bericht anzufertigen und per Post und per E-Mail an den zuständigen Staffelleiter / Ligenleiter zu senden.

Alle BKBV- Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die Pflicht, Verstöße gegen die vorgenannten Ordnungen sowie Bestimmungen zu ahnden.

Die Ahndungsmittel sind in den Sport- und Schiedsrichterordnungen des BKBV sowie der RVO des BKBV geregelt.

Sollte der BKBV- Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.

- 12.6 Alle BKBV- Schiedsrichter haben die Pflicht, sich über Veröffentlichungen bei Änderungen oder Neuerungen der BKBV- Sportordnungen, den „Technischen Vorschriften“ und der BKBV- Schiedsrichterordnung zu informieren und sich die entsprechenden Unterlagen selbst zu besorgen.

13.0 **Beobachtung**

Mit der Beobachtung von BKBV- Schiedsrichtern können Schiedsrichter und Funktionäre im Bereich des BKBV vom Landesschiedsrichterwart beauftragt werden.

In diesem Fall muss ein Bericht über die Tätigkeit des BKBV- Schiedsrichters angefertigt und an den Landesschiedsrichterwart, innerhalb 6 Tagen eingereicht werden.

14.0 **Rechtsprechung**

Der BKBV- Schiedsrichter untersteht grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des BKBV. Ausgenommen sind Verstöße gegen diese Ordnungen und das Ansehen der Schiedsrichter, soweit nicht gleichzeitig gegen andere in der RVO geregelte Bestimmungen verstoßen werden. Zu den Verstößen, deren Ahndungen ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgen, zählt:

- Wiederholte Rückgabe von Spielaufträgen ohne zwingenden-, persönlichen Grund.
- Nichtbefolgen der Anordnung der Schiedsrichterorgane.
- Übernahme der Leitung von Spielen nicht zugelassener Mannschaften oder Veranstaltungen.

Die Arbeitsgruppe Schiedsrichter und deren Leiter, oder auf Landesebene der Landesschiedsrichterwart, können folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Suspendierung auf Zeit
- Streichung von der Schiedsrichterliste

15.0 **Finanzen**

Für die Ausübung seiner Tätigkeit erhält der BKBV- Schiedsrichter dieser Ordnung eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenersatz. Maßgebend sind hier die Aufwandsentschädigungsätze des BKBV.

16.0 **Werbung**

Den Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze, genehmigte Werbung zu tragen. Für das Genehmigungsverfahren gelten dieselben Regelungen wie für den Spielbetrieb im BKBV.

17.0 **Ehrungen**

Schiedsrichter können geehrt werden für

100 Einsätze Urkunde
200 Einsätze Urkunde
300 Einsätze Urkunde
500 Einsätze Urkunde
750 Einsätze Urkunde

18.0 **Inkrafttreten**

Diese Schiedsrichterordnung der Sektion Classic wurde vom BKBV - Vorstand im September 2014 beraten und genehmigt. Die Ordnung tritt sofort in Kraft.

(Nachzulesen auf der Homepage des BKBV)